



FESTSETZUNGEN NACH PLANZEICHENVERORDNUNG

1. Grenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 4 (1) BauNVO)

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Ziffer bez. Teilbereich (Beispiel)



Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

3. MaB der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

0,4 GRZ, Grundflächenzahl (Beispiel)

0,8 GFZ, Geschoßflächenzahl (Beispiel)

11 Vollgeschosse, max. (Beispiel)

S Satteldach

32° - 38° Dachneigung (Beispiel)

TH Traufhöhe, max. zul. (m üb. BZ)

FH Firsthöhe, max. zul. (m üb. BZ)

BZ Bezugshöhe (m üb. NN)

4. <u>Bauweise, Baugrenze</u> (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i v m. §§ 22 u. 23 BauNVO)



Baugrenze

Bauweise, offen

5. <u>Verkehrsflächen</u> (§ 9 (1) Nr 11 BauGB)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweck: öffentliche Erschließung des WA/I



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweck: private Zufahrt



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Sichtfelder



Bereich mit Ein- und Ausfahrt

Stellplatze, privat

Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr.20 sowie 25a) und 25b) BauGB)

0 0 0

Flächen zum Anflanzen von Bäumen und Sträuchern (Ziffer bez. Fläche, (Beispiel))



Baum, zu pflanzen



Rankwand / Rankgerüst, zu bepflanzen 7. Sonstige Planzeichen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

000

Mit Geh- und Leitungsrecht belastete Fläche



Flurstücksgrenze, geplant

8. Hinweise



Gebäude, vorhanden



Gebäude, zum Abriß vorgesehen



Gebäude, zu erhalten im Rahmen der denkmalgesch-Gesamtanlage (Ensemble)



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer (Beispiel)



Höhenlinie (Beispiel)



Hohenmesspunkt (Beispiel)

Mutaungeschahl

Art der baulichen	Vollgeschosse
Nutzung	max zul. Zahl
GRZ	GFZ
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachneigung	Dachart
Bauweise	Höhe baulicher Anlagen

Die Traufhöhe wird von der Bezugshohe bis Schnittpunkt Außenwand / Oberkante Dachhaut des Gebäudes gemessen. 1.0 Art und Maß der haulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB sowie § 1 (2-10) und § 16 (6) BauNVO)

TEXTERE PESTSETZUNGEN GEMASS 9 9 BAUGB

Im MI gelten gem. §1 (5) BauNVO, in Verbindung mit § 6 (2) BauNVO, folgende Beschränkungen:
Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sontige Gewerbebetriebe, Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbauhetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten sowie die Nutzungen gem. § 6 (3) BauNVO sind unzulässig.

Einzelhandelsbetriebe sind nur mit dem Sortiment Nahrungs- und Genußmittel, sowie branchenübliche Nebenartikel und bis zu einer Verkaufsfläche von 800 um zulässig.

- 1.2 In den als WA festgesetzten Baugebieten gelten gem. § 1 (5) BauNVO folgende Beschränkungen: Die Nutzungsarten gemäß § 4 (3) BauNVO sind unzulässig.
- 1.3 Im WA können Keller- und Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse im Rahmen der Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der HBO - auch bei einer Überschreitung der GFZ - ausnahmsweise zugelassen werden.
- 2.0 <u>Bauweise / Überhaubare Grundstücksflächen</u> (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB sowie § 22 und § 23 (3) BauNVO)
- 2.1 Im MI kann die Überschreitung der für offene Bauweise festgelegten Gebäudehöchstlänge aus betriebstechnischen Gründen ausnahmsweise zugelassen werden. Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche kann zur Herstellung einer Anlieferungsrampe ausnahmsweise zugelassen werden.
- 3.0 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)
- 3.1 Im WA sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbauharen Grundstücksfläche zulässig.
- 3.2 Nebenanlagen außerhalb der überhaubaren Grundstücksfläche dürfen insgesamt 15 qm Grundfläche nicht überschreiten.
- 4.0 Verkehrsflächen (gem. § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 11 sowie Nr. 24 BauGB)
- 4.1 Die im Bereich der Ein- und Ausfahrt des MI durch Sichtfelder markierten Anfahrsichtbereiche sind von jeglicher Behauung (auch Werheanlagen), sichtbehinderndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen in Höhen über 0,75 m über Fahrbahnniveau freizuhalten. Der Ausfahrtsbereich ist so dicht wie möglich an das Gehäude Witzenhäuser Straße Nr. 15 heranzurücken.
- 4.2 Die Erschließung des MI erfolgt von der Witzenhäuser Straße aus. Anlieferungsverkehr zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist unzulassig
- 5.0 Mit Geh- und Leitungsrechten helastete Fläche (gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- 5.1 Auf der mit Geh- und Leitungsrechten belasteten Fläche ist die fußläufige Durchquerbarkeit des Grundstücks, zwischen der Witzenhäuser Straße und der geplanten Erschließungsstraße im Norden, zu gewährleisten. Sich aus baulicher Notwendigkeit ergebende Verschiebungen der Fläche sind zulässig. Die Mindestbreite der fußläufigen Wegeverbindung beträgt 2 m.
- 5.2 In der mit Leitungsrechten belasteten Fläche ist die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen zuzulassen. Für diese Flächen hesitzen der Leitungsträger, die Gemeindeverwaltung und Fachbehörden Zugangsrecht.
- 6.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a) BauGB)
- 6.1 Die mit Ziffer I gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind mit einheimischen, standortgerechten Geholzen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Mindestpflanzdichte beträgt je angefangene 40 qm ein Laubhaum und je 2 qm ein Strauch.
- 6.2 Auf der mit Ziffer 2 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, sind mindestens 2 einheimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 6.3 Die mit Ziffer 3 gekennzeichneten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind Rankwände oder -gerüste, die zusätzlich zu den Vorschriften des § 9 (2) HBO anzulegen sind. In den zeichnerisch markierten Bereichen ist eine 2 m hohe Rankhilfe anzulegen, zu be-

Baumstandorte in versiegelten Flächen sind mit einer Baumscheibe von mind. 4 um offener Vegetationsfläche zu versehen. Abweichungen aufgrund örtlich entgegenstehender Bedingungen k\u00fcnnen ausnahmsweise zugelassen werden. Pflanzreihen in durchgehenden Baumstreifen sind mit einer offenen Vegetationsfl\u00e4che von mind. 1,5 m Breite anzulegen. Baumscheihen und -streifen sind vor dem Befahren und vor dem Eindringen von ahlaufendem Wasser versiegelter Fl\u00e4chen baulteh zu sch\u00fc\u00fcrangen.

12.0 Einfriedungen

2.1 WA Teilbereich 1 und 3 / MI:

An der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen ausschließlich als Laubholzhecke, geschnitten und ungeschnitten, zulässig. Andere Einfriedungsmaterialien sind in Verbindung mit Hecken zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf 1,2 m nicht überschreiten.

- 12.2 Abgrenzungen, die nicht aus Pflanzungen bestehen, sind so herzustellen, daß ein durchgängiger Abstand zwischen Boden und Unterkante Abgrenzung von mindestens 15 cm verbleibt.
- 13.0 Werbeanlagen
- 13.1 Werbeanlagen sind im WA Teilbereich 1 und 3 unzulässig.
- 13.2 Lichtwerbung mit grellen Farben und Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Entlang der geplanten Erschließungsstraße sind Werbeanlagen mit Beleuchtung unzulässig.
- 13.3 Werbeanlagen sind his zur Höhe Oberkante (OK) des ersten Geschosses zulässig. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen an einem Gebäude darf einen Anteil von 10% der dazugehörigen Fassadenfläche his zur OK des ersten Geschosses nicht überschreiten.
- 14.0 Hinweise
- 14.1 Wasserschutzgebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Schutzgehiet für Grundwassergewinnung (GW) und befindet sich in der Schutzzone III R

VERMERKE ZUM VERFAHREN

Aufstellungsbeschluß

Dieser Behauungsplan ist durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.07.1995 gem. § 2 BauGB aufgestellt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal vom 19.10.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.



Frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 30.10.1995 bis zum 04.12.1995 durchgeführt.



Rechtsgrundlagen

Baugesetzhuch (BauGB) vom 08.12.1986 zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnhaulandgesetz vom 22.04.1993

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnhaulandgesetz vom 22.04.1993

Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990

Hessische Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993

Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 19.09.1980 zuletzt geändert am 19.12.1994

Entsorgungsleitungen zuzulassen. Für diese Flächen besitzen der Leitungsträger, die Gemeindeverwaltung und Fachbehörden Zugangsrecht.

- 6.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a) BauGB)
- 6.1 Die mit Ziffer 1 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu hepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Mindestpflanzdichte beträgt je angefangene 40 qm ein Laubbaum und je 2 qm ein Strauch.
- 6.2 Auf der mit Ziffer 2 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, sind mindestens 2 einheimische, standortgerechte Laubbäume zu pflänzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 6.3 Die mit Ziffer 3 gekennzeichneten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind Rankwände oder -gerüste, die zusätzlich zu den Vorschriften des § 9 (2) HBO anzulegen sind. In den zeichnerisch markierten Bereichen ist eine 2 m hohe Rankhilfe anzulegen, zu begrünen und dauerhaft zu unterhälten.
- 6.4 Zeichnerisch festgesetzte Baumstandorte sind verbindlich hinsichtlich ihrer Anzahl; sich aus der Örtlichkeit ergehende Änderungen sind zulässig. Die Pflanzqualität zeichnerisch festgesetzter Bäume beträgt mindestens 16 cm -18 cm (Stammumfang in 1 m Höhe). Abgängige Bäume sind durch standortgerechte, einheimische Bäume zu ersetzen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 87 HBO

7.0 Abstandsflächen

7.1 Im WA ist das Anhauen von Garagen und überdachten Stellplätzen an den Nachbargrenzen zulässig. Beim Aneinanderbauen von Garagen und über dachten Stellplätzen ist die Festsetzung Ziffer 8.4 zu beachten.

8.0 Dachgestaltung

- 8.1 Es sind nur Satteldächer mit den angegebenen Dachneigungen zulässig.
- 8.2 Bei Doppelhäusern müssen Dächer die gleiche Dachform und Dachneigung sowie eine hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitliche Dachdeckung aufweisen.
- 8.3 In den als WA festgesetzten Bereichen dürfen Gauben (Dachaufbauten) nicht mehr als die Hälfte der dazugehörigen Gebäudelänge bei einem Mindestabstand von 2,00 m von der Außenwand einnehmen. Ihre Höhe darf 1/3 der Dachhöhe, gemessen in der Senkrechten zwischen der Dachtraufe und dem Dachfirst, nicht überschreiten. Die Forderfront der Gauben muß mind, zu 2/3 als Fensterfläche ausgebildet werden. Ihre Dachdeckung ist in Material und Farbe der Dachhaut anzugleichen.
- 8.4 Garagen und Nebengehäude sind mit einem Satteldach mit mindestens 25 Grad Dachneigung zu gestalten. Auf benachbarten Grundstücken aneinandergebaute Garagen und überdachte Stellplätze müssen die gleiche Dachform und Dachneigung sowie eine hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitliche Dachdeckung aufweisen. Flachdächer sind zulässig, wenn mind. 75% der Dachfläche extensiv mit Pflanzen begrünt werden.

9.0 Farhgestaltung von Dächern und Fassaden

- Dacheindeckungen sind in einem roten Grundton zu halten. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig.
- 9.2 Für Fassaden sind Farhen mittlerer Helligkeitsstufe sowie Altweiß zulässig. Abweichende Farhgehungen können zugelassen werden, soweit Orts- und Landschaftshild micht gestört werden. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien hzw. Farhgehungen sind unzulässig.

10.0 Gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

10.1 Mindestens je 100 qm Grundstücksfreifläche ist ein Obst-, Wildobst- oder standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten

11.0 Gestaltung der Stellplätze

11.1 Für je 5 Stück Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Laubhaum zwischen die Stellplätze zu pflanzen und zu unterhalten. Pflanzqualität 14 cm - 16 cm (Stammumfang in 1 m Höbe). Aus der Örtlichkeit begründete Ausnahmen können zugelassen werden.



Frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 30,10,1995 bis zum 04,12,1995 durchgeführt.



Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Behauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungshlatt der Gemeinde Niestetal vom 02 02 1996 in der Zeit vom 12 02 1996 bis zum 15.03.1996 öffentlich ausgelegen. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Behauungsplanes beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.



Satzungsbeschluß

Der Behauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 Hessische Gemeindeordnung in der gültigen Fassung am 23.05.1996 als Satzung beschlossen.



Anzeigevermerk

Das-Anzeigeverfahren-nach-§ 11 Abs. 1 und 3 BauGB-wurde durehgeführt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Dos Anzeigeverfahren noch § 11 Abs. 3 BouGS wurde dürchgelicht.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemocht.

Verfügung vom 10.0kt. 1996 Az., 34. NIESTETAL 41.

Reglerungspräsidium Kassel im Auttroge:

Rechtsverbindlichkeit

Das Genehmigungsverfahren nach § 11 Abs. 1 und 3 BauGB wurde durchgeführt. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wurde innerhalb der Dreimonatsfrist nicht geltend gemacht. Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 2 4. DKT. 1996im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung ist der Behauungsplan an? 4. 0KT. 1998rechtsverbindlich geworden. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Behauungsplan mit Begründung zur Einsicht für jeden im Verwaltungsgehäude der Gemeinde Niestetal bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Niestetal, den 2 8. OKY 1996 Der Gemeindevorstan Gemeinde Niestetal O.T. Heiligenrode

Bebauungsplan Nr. 5 "Witzenhäuser Straße I"



BFU Büro für Umweltplanung

Kurt-Schumacher-Straße 10 34266 Niestetal Tel.: 0561-524455 Fax: 0561-529146